ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. April 1996

zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit in Luxemburg

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/283/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/25/EG [2], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Februar 1993 wurde in Luxemburg ein Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit eingeführt, das von der Kommission mit der Entscheidung 93/200/EWG [3] für einen Zeitraum von drei Jahren genehmigt wurde, der am 14. März 1996 endet.

Dieses Tilgungsprogramm läuft derzeit noch. Aufgrund des Programms sollte die Aujeszky-Krankheit in Luxemburg in Zukunft getilgt werden können.

Daher ist es angebracht, die Genehmigung des Programms um weitere drei Jahre zu verlängern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit in Luxemburg wird für weitere drei Jahre genehmigt.

Artikel 2

Luxemburg erläßt bis zum 15. April 1996 alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des in Artikel 1 genannten Programms.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 15. April 1996 in Kraft.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.
(2) ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 87 vom 7. 4. 1993, S. 14.